

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) (Anmeldung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen Berliner Altbanken)

UErgGDV 2

Ausfertigungsdatum: 26.04.1954

Vollzitat:

"Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) (Anmeldung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen Berliner Altbanken) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7601-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung"

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1964 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Ansprüche aus vor dem 9. Mai 1945 ausgegebenen Schuldverschreibungen der in der Anlage 1 aufgeführten Berliner Altbanken, für welche geltend gemacht wird, daß das Schuldnerinstitut aus ihnen in Anspruch genommen werden kann, sind vom Berechtigten durch Vermittlung eines Kreditinstitutes (Vermittlungsstelle) bei dem Schuldnerinstitut anzumelden.

(2) Einer Anmeldung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für Ansprüche

1. aus Schuldverschreibungen, die nach § 5 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz angemeldet worden sind, sofern die Einstellung des Anspruchs in die Umstellungsrechnung nicht abgelehnt worden ist,
2. aus Auslandsbonds im Sinne des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553).

§ 2

(1) Vermittlungsstelle ist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die im Wertpapierbereinigungsverfahren angemeldet worden sind, das Kreditinstitut, das als Anmeldestelle tätig geworden ist.

(2) Ist für eine Schuldverschreibung eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden und befindet sich die Schuldverschreibung zur Zeit der Anmeldung bei einem Kreditinstitut im Bundesgebiet oder in Berlin (West) in Erstverwahrung, so ist dieses Kreditinstitut Vermittlungsstelle. Für andere Schuldverschreibungen mit Lieferbarkeitsbescheinigung ist das Kreditinstitut Vermittlungsstelle, das die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat. Ist eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 des Berliner

Wertpapierbereinigungsgesetzes ausgestellt worden, so ist Vermittlungsstelle das Kreditinstitut, das als Anmeldestelle im Wertpapierbereinigungsverfahren tätig gewesen ist.

§ 3

(1) Ist der Anspruch aus der Schuldverschreibung im Wertpapierbereinigungsverfahren angemeldet worden, so kann die Vermittlungsstelle den Anspruch ohne Auftrag des Berechtigten (§ 1 Abs. 1) für ihn anmelden, sofern sie für denjenigen, der am 1. Oktober 1949 oder an einem nach § 7 Abs. 2 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483) maßgebenden Zeitpunkt Gläubiger war, eine Bestätigung nach den Absätzen 2 bis 7 abgeben und außerdem bestätigen kann, daß sie mit demjenigen, für den sie die Bestätigung abgibt, nach dem 30. September 1949 in unmittelbarer Verbindung gestanden hat.

(2) Ist das Recht für eine natürliche Person anerkannt worden, so muß die Bestätigung ergeben,

- a) daß derjenige, für den das Recht rechtskräftig anerkannt worden ist, nach den eigenen Unterlagen der Vermittlungsstelle zu einem Zeitpunkt nach dem 30. September 1949 und vor dem 1. Januar 1953 eine Anschrift im Bundesgebiet oder in Berlin (West) hatte und
- b) daß der Vermittlungsstelle nichts darüber bekannt ist, daß diese Person an dieser Anschrift weder ihren Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hatte.

(3) Kann eine Bestätigung nach Absatz 2 nicht abgegeben werden, so genügt bei natürlichen Personen eine Bestätigung der Vermittlungsstelle, daß ihr für denjenigen, für den das Recht rechtskräftig anerkannt worden ist, vorgelegen hat

- a) ein nach dem 30. September 1949 und vor dem 1. September 1953 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ausgestellter amtlicher Personalausweis, oder
- b) eine polizeiliche Meldebescheinigung, nach der er nach dem 30. September 1949 und vor dem 1. Januar 1953 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gemeldet war, oder
- c) ein Ausweis nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) oder eine nach dem 31. Dezember 1952 ausgestellte Heimkehrerbescheinigung.

(4) Ist das Recht für Eheleute anerkannt worden, so genügt es, daß die Vermittlungsstelle eine Bestätigung nach Absatz 2 oder 3 für einen der Ehegatten abgibt.

(5) Ist das Recht für eine Erbengemeinschaft anerkannt worden oder ist derjenige, für den das Recht anerkannt worden ist, vor dem 1. Januar 1953 verstorben, so genügt es, wenn die Vermittlungsstelle bestätigt, daß die Rechtsnachfolge des Erben oder eines Miterben nachgewiesen ist, und daß für ihn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 gegeben sind. Ist ein Ehegatte, Elternteil oder Abkömmling Erbe, so genügt es, wenn eine dieser Personen erklärt, daß sie Erbe oder Miterbe sei, und die Vermittlungsstelle die Abgabe dieser Erklärung und außerdem bestätigt, daß sie eine Verfügung über das Depot des Erblassers ohne amtlichen Erbnachweis zulassen würde.

(6) Ist das Recht für eine in einem öffentlichen Register eingetragene juristische Person anerkannt worden, so muß die Bestätigung ergeben, daß der Vermittlungsstelle ein nach dem 30. September 1949 ausgestellter Registerauszug vorgelegen hat, aus dem sich ergibt, daß die juristische Person vor dem 1. Januar 1953 ihren Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin hatte. Hat die juristische Person ihren Sitz in Berlin, so muß die Bestätigung ferner ergeben, daß die gesetzlichen Vertreter die Geschäftsleitung von Berlin (West) oder einem Ort des Bundesgebietes aus geführt haben.

(7) Ist das Recht noch nicht rechtskräftig anerkannt worden, so ist die Bestätigung nach den Absätzen 2 bis 6 für den Anmelder (§ 14 des Berliner Wertpapierbereinigungsgesetzes) abzugeben.

§ 4

Ist für eine Schuldverschreibung eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden, so kann die Vermittlungsstelle den Anspruch ohne Auftrag des Berechtigten (§ 1 Abs. 1) für ihn anmelden, sofern sie

1. für die Schuldverschreibung die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat,
2. die Schuldverschreibung bei Vornahme der Anmeldung in Erstverwahrung hat,
3. eine dem § 3 Abs. 2 bis 6 entsprechende Bestätigung abgeben kann,

- a) bei Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigung bis zum 1. Oktober 1949 für denjenigen, der am 1. Oktober 1949 Gläubiger war,
 - b) bei Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigung nach dem 1. Oktober 1949 für denjenigen, für den die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist,
- und ferner bestätigen kann, daß sie mit dieser Person nach dem 30. September 1949 in unmittelbarer Verbindung gestanden hat.

§ 5

Die Vermittlungsstelle hat den Berechtigten von einer Anmeldung nach § 3 oder § 4 zu benachrichtigen.

§ 6

Ist der Vermittlungsstelle bekannt, daß der Anspruch aus der Schuldverschreibung nach § 5 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz angemeldet worden ist, so soll sie eine Anmeldung nach § 3 oder § 4 nicht vornehmen, solange ihr nicht bekannt ist, daß die Einstellung des Anspruchs in die Umstellungsrechnung abgelehnt worden ist.

§ 7

Nimmt der Berechtigte die Anmeldung selbst vor, so hat er Unterlagen über den Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung desjenigen beizufügen, der am 1. Oktober 1949 oder an einem nach § 7 Abs. 2 des Altbankengesetzes maßgebenden Zeitpunkt Gläubiger war.

§ 8

(1) Die Anmeldung ist nach dem Muster AE (Anlage 2) vorzunehmen.

(2) Meldet die Vermittlungsstelle Ansprüche aus Schuldverschreibungen unter Abgabe einer Bestätigung nach § 3 Abs. 2 bis 5 und 7 an, so kann die Anmeldung nach dem Muster AS (Anlage 3) vorgenommen werden.

(3) Gibt die Vermittlungsstelle eine Bestätigung nach § 3 ab, und ist das Recht im Wertpapierbereinungsverfahren nach § 19 Abs. 3 des Berliner Wertpapierbereinigungsgesetzes ohne Namensangabe angemeldet worden, so genügt es, wenn in dem vorgeschriebenen Muster statt des Namens und der Anschrift des Anmelders (§ 14 des Berliner Wertpapierbereinigungsgesetzes) die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches angegeben werden. Die *Berliner Bankaufsichtsbehörde* kann die Angabe von Name und Anschrift des Anmelders (§ 14 des Berliner Wertpapierbereinigungsgesetzes) verlangen.

(4) Die Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung bei dem Schuldnerinstitut einzureichen.

§ 9

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 gilt diese Verordnung auch in Berlin (West).

§ 10

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1 Berliner Altbanken, die Schuldverschreibungen ausgegeben haben (Emissionsinstitute)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. III 7601-1-2, S 24

1. Das Berliner Pfandbriefamt (Berliner Stadtschaft), *Berlin W 35, Am Karlsbad 10*
2. Der Berliner Hypothekenbankverein (Stadtschaft), *Berlin W 35, Am Karlsbad 10*
3. Central-Landschaft für die Preußischen Staaten, *Berlin-Friedenau, Rubensstr. 64*
4. Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft, *Berlin-Charlottenburg, Uhlandstr. 6*
5. Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, *Berlin-Charlottenburg, Uhlandstr. 7/8*

6. Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg, Schillerstr. 3
7. Deutsche Girozentrale - Deutsche Kommunalbank -, *Berlin-Charlottenburg, Schlüterstr. 37*
8. Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 15
9. Deutsche Industriebank, Berlin-Charlottenburg, *Hardenbergstr. 6*
10. Deutsche Landesbankenzentrale Aktiengesellschaft, *Berlin-Charlottenburg, Schlüterstr. 37*
11. Deutsche Landesrentenbank - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Berlin-Grunewald, Hohenzollerndamm 123
12. Deutsche Pfandbriefanstalt - Körperschaft des öffentlichen Rechts - (früher Preußische Landespfandbriefanstalt), *Berlin-Lichterfelde-West, Drakestr. 51*
13. Deutsche Rentenbank, *Berlin-Grunewald, Hohenzollerndamm 81*
14. Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank), *Berlin-Grunewald, Hohenzollerndamm 81*
15. Deutsche Schiffspfandbriefbank Aktiengesellschaft, *Berlin-Charlottenburg, Uhlandstr. 11*
16. Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, *Berlin-Lichterfelde-West, Drakestr. 51*
17. Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse, *Berlin-Schlachtensee, Terrassenstr. 25*
18. Märkische Landschaft, *Berlin-Schlachtensee, Terrassenstr. 25*
19. Preußische Zentralstadtschaft, *Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 2*
20. Sächsische Bodencreditanstalt, *Berlin-Charlottenburg, Uhlandstr. 7/8*
21. Stadtschaft der Mark Brandenburg, Berlin W 35, *Schöneberger Ufer 65*
22. Umschuldungsverband deutscher Gemeinden, Berlin-Charlottenburg, *Fasanenstr. 7/8*
23. Zentrale für Bodenkulturkredit, *Berlin-Grunewald, Hohenzollerndamm 81*

Fußnote

- Nr. 1 Kursivdruck: Jetzt Berlin-Charlottenburg 2, *Knesebeckstr. 20/21*
Nr. 2 Kursivdruck: Jetzt Berlin-Charlottenburg 2, *Knesebeckstr. 20/21*
Nr. 3 Kursivdruck: Jetzt Berlin-Grunewald, *Hohenzollerndamm 81*
Nr. 4 Kursivdruck: Jetzt Berlin W 15, *Kurfürstendamm 33*
Nr. 7 Kursivdruck: Jetzt Berlin W 15, *Kurfürstendamm 32*
Nr. 9 Kursivdruck: Jetzt Berlin-Charlottenburg 2, *Hardenbergstr. 11*
Nr. 10 Kursivdruck: Jetzt Berlin W 15, *Kurfürstendamm 32*
Nr. 12 Kursivdruck: Jetzt Berlin-Charlottenburg 2, *Grolmanstr. 1-3*
Nr. 13 Kursivdruck: Jetzt Frankfurt a. Main, *Hochstr. 2*
Nr. 14 Kursivdruck: Jetzt Frankfurt a. Main, *Hochstr. 2*
Nr. 15 Kursivdruck: Jetzt Berlin N 65, *Westhafenstr. 1*
Nr. 16 Kursivdruck: Jetzt Berlin-Charlottenburg 2, *Grolmanstr. 1-3*
Nr. 17 Kursivdruck: Jetzt Berlin-Friedenau, *Sarrazinstr. 11-15*
Nr. 18 Kursivdruck: Jetzt Berlin-Friedenau, *Sarrazinstr. 11-15*
Nr. 19 Kursivdruck: Jetzt Berlin W 35, *Schöneberger Ufer 65*
Nr. 20 Kursivdruck: Jetzt Berlin-Charlottenburg 2, *Kantstr. 18/19*
Nr. 23 Kursivdruck: Jetzt Frankfurt a. Main, *Hochstr. 2*

Anlage 2

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. Teil III 7601-1-2, S. 25 u. 26

(Vorderseite)

Vermittlungsstelle: I An
I
I
I (Name des Schuldnerinstituts)
I
I Berlin
I -----
I-----
I Eingangsdatum beim Aktenzeichen des

30. September 1949 und vor dem 1. Januar 1953 seine
Anschrift in Berlin (West) *) - in,
(Ort)

d.h. im Bundesgebiet *) - im Ausland *).

b) Uns ist nichts darüber bekannt, daß der unter a)
Bezeichnete an dem unter a) genannten Ort weder seinen
Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthaltsort hatte.

2. 6) Bei in ein Register eingetragenen juristischen Personen:
Die unter I 5 bezeichnete juristische Person ist im
..... Register eingetragen. Uns hat ein
am, d.h. nach dem 30. September 1949
ausgestellter Registerauszug vorgelegen,
aus dem sich ergibt, daß diese juristische Person vor dem
1. Januar 1953 ihren Sitz in Berlin *) - in,
(Ort)

d.h. im Bundesgebiet *), hatte.

Zusatz bei juristischen Personen mit Sitz in Berlin: Wir
bestätigen ferner, daß die gesetzlichen Vertreter der unter
I 5 genannten juristischen Person die Geschäftsleitung von
Berlin (West) *) - von *)
(Ort im Bundesgebiet)

aus geführt haben.

3. 7) Mit dem unter 1 oder 2 Genannten haben wir nach dem
30. September 1949 in unmittelbarer Verbindung gestanden.

IV. Zusätzliche Bestätigungen der Vermittlungsstelle:

1. Bei Erbfällen, wenn die Bestätigung nur für einen
Alleinerben oder einen von mehreren Mitberechtigten
abgegeben wird:
Wir bestätigen ferner, daß es sich bei dem Erben
(Mitberechtigten), für den die Bestätigung zu III 1 abgegeben
wird,

a) um einen Erben (Miterben) handelt, für den uns folgende
Unterlagen zum Nachweis des Erbrechts vorgelegen haben:

b) um einen Ehegatten *) - Elternteil *) - Abkömmling *)
handelt, der die Erklärung abgegeben hat, daß er Erbe
oder Miterbe sei. Wir würden eine Verfügung über das Depot
des Erblassers ohne amtlichen Erbnachweis zulassen, da
uns eine Vollmacht über den Tod hinaus vorliegt *) - ein
Testamentsvollstreckungszeugnis vorliegt *) - es sich
um einen geringen Betrag handelt, so daß wir einen
besonderen Nachweis nicht für erforderlich halten *)
- folgende Unterlagen vorliegen, auf Grund deren wir nach
den Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt sind, eine
Verfügung über das Depot zuzulassen *):

2. Nur wenn bei Schuldverschreibungen verlagelter
Geldinstitute die Bestätigung nach III 1 oder 2 für
eine Person im Bundesgebiet abgegeben wird und die
nachfolgende Bestätigung ohne Rückfrage abgegeben werden kann:
Der Wohnsitz oder dauernde Aufenthaltsort, Sitz, Ort der
Niederlassung oder Geschäftsleitung ist erst nach dem
21. Juni 1948 in das Bundesgebiet verlegt worden. Hierfür
liegen uns folgende Unterlagen vor:

3. Falls eine Wohnsitzbestätigung nach III 1 oder 2 nicht
abgegeben wird:

Folgende Unterlagen über den Wohnsitz, dauernden Aufenthaltsort,
Sitz oder Ort der Geschäftsleitung haben uns vorgelegen *)
- werden im Original *) - in beglaubigter Abschrift *) - in
Fotokopie *) beigelegt:

Wir halten die Wohnsitzvoraussetzungen des § 7 des
Altbankengesetzes aus den in der Anlage angeführten Gründen
für nachgewiesen - nicht nachgewiesen *).

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift der Vermittlungsstelle)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

5) Kann weder diese Bestätigung noch die Bestätigung zu 2. abgegeben
werden, so ist IV 3 auszufüllen.

6) Kann bei juristischen Personen eine Bestätigung nicht abgegeben
werden, so ist IV 3 auszufüllen.

7) Kann diese Bestätigung nicht abgegeben werden, muß die Anmeldung
von dem Berechtigten erstattet werden.

Anlage 3

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. Teil III 7601-1-2, S. 27 u. 28

(Vorderseite)

Vermittlungsstelle: I An
I
I
I (Name des Schuldnerinstituts)
I
I Berlin
I -----
I-----
I Eingangsdatum beim Aktenzeichen des
I Schuldnerinstitut Schuldnerinstituts
I

Anmeldemuster AS
(Sammelanmeldung zum Berliner Altbankengesetz)

Nur für Schuldverschreibungen, die im Wertpapierbereinigungsverfahren
(WB-Verfahren) für natürliche Personen, Gemeinschaftsdepots von
Eheleuten oder Nachlaßdepots angemeldet worden sind.

Befindet sich die Anschrift des Anmelders im
Wertpapierbereinigungsverfahren (WB-Anmelder) im Bundesgebiet, so
darf die Anmeldung nur dann in eine Sammelanmeldung aufgenommen
werden, wenn feststeht, daß das Recht nicht unter die 35. DVO/UG
fällt.

Nicht in einer Anmeldung sind zusammenzufassen:

- a) Ansprüche, die im WB-Verfahren rechtskräftig anerkannt sind, mit
schwebenden WB-Anmeldungen,
- b) Anmeldungen, die im WB-Verfahren in einer Sammelanmeldung
enthalten waren, mit Einzelanmeldungen im WB-Verfahren,
- c) Anmeldungen für Nachlaßdepots mit einem Betrag von mehr
als 5.000 RM (ohne Zinsen), bei denen ein Erbnachweis nicht
vorliegt, mit anderen Anmeldungen.

I. Für folgende Schuldverschreibungen wird geltend gemacht, daß
das Schuldnerinstitut nach den Vorschriften des
Altbankengesetzes in Anspruch genommen werden kann:
Wertpapierart:

Lfd. Nr.	I Nennbetrag I RM	I Akten- I zeichen I der Prüf- I stelle	I Name des WB-Anmelders I und Ort 1)	I Raum für I Prüfungs- I vermerke
1	I 2	I 3	I 4	I
	I	I	I	I
	I	I	I	I
	I	I	I	I
	I-----I			

Übertrag: -----

1) Bei Nachlaßdepots ist neben der Nachlaßbezeichnung der (Mit-)Erbe
anzugeben, für den die Bestätigung II 3 abgegeben wird. Beispiel:
Friedrich Müller Nachlaß (Miterbe: Karl Müller, Essen).

(Rückseite)

1	I	2	I	3	I	4	I
-----I							
Übertrag:	I-----I			I			I

